

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Stillstand des Verfahrens bei Untätigkeit der Parteien**
Urteil vom 12.06.2026, Az: V ZR 205/24
2. **ZPO: Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung**
Urteil vom 17.04.2026, Az: V ZR 202/24
3. **BGB: Beratung im Zusammenhang mit Zinssatz-Swap-Verträgen**
Urteil vom 09.06.2026, Az: XI ZR 231/23
4. **BGB, PStG: Anerkennung ausländischer Urteile zur Elternstellung bei Leihmutterchaft**
Beschluss vom 13.05.2026, Az: XII ZB 220/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Stillstand des Verfahrens bei Untätigkeit der Parteien**
Urteil vom 12.06.2026, Az: V ZR 205/24
Eine Untätigkeit der Parteien führt nicht zum Stillstand des Verfahrens i.S.d. § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB, wenn die Verfahrensleitung bei dem Gericht liegt, das für den Fortgang des Prozesses Sorge zu tragen hat.
2. **ZPO: Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung**
Urteil vom 17.04.2026, Az: V ZR 202/24
Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung Zug um Zug gegen Erbringung einer Gegenleistung verurteilt worden, gilt die Erklärung als abgegeben, sobald eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils nach §§ 726, 730 ZPO erteilt ist; es kommt nicht darauf an, ob die Voraussetzungen für die Klauselerteilung vorliegen.
3. **BGB: Beratung im Zusammenhang mit Zinssatz-Swap-Verträgen**
Urteil vom 09.06.2026, Az: XI ZR 231/23
 - a) Bei der Beratung im Zusammenhang mit der Sicherung bzw. Begrenzung bestehender Zinsänderungsrisiken durch Zinssatz-Swap-Verträge handelt es sich um eine Anlage- und nicht um eine Finanzierungsberatung, so dass die für die Anlageberatung geltenden Grundsätze anzuwenden sind (Bestätigung der Senatsurteile vom 22. März 2016 - XI ZR 425/14, WM 2016, 821Rn. 6, 21, vom 25. Oktober 2016 - XI ZR 292/14, juris Rn. 2 f., 11 und vom 13. Juni 2023 - XI ZR 464/21, WM 2023, 1415Rn. 2 ff., 32).
 - b) Eine beratende Bank, die zugleich Vertragspartnerin des von ihr empfohlenen

SwapVertrags ist, hat dem Anleger im Rahmen des Beratungsvertrags in der Regel einen in den Swap-Vertrag einstrukturierten anfänglichen negativen Marktwert zu offenbaren, weil darin ein schwerwiegender, für den Kunden nicht offensichtlicher Interessenkonflikt zum Ausdruck kommt, der geeignet ist, die Interessen des Anlegers zu gefährden (Bestätigung der Senatsurteile vom 22. März 2011 - XI ZR 33/10 , BGHZ 189, 13 Rn. 31 ff. und vom 28. April 2015 - XI ZR 378/13 , BGHZ 205, 117 Rn. 38 ff.).

c) Die beratungsvertragliche Pflicht zur Aufklärung über den anfänglichen negativen Marktwert besteht nicht, wenn die Bank zu Swap-Geschäften rät, die der Absicherung gegenläufiger Zins- oder Währungsrisiken aus konnexen Grundgeschäften dienen (Bestätigung der Senatsurteile vom 22. März 2011, aaO Rn. 26 und vom 28. April 2015, aaO Rn. 42).

d) Die Offenlegung von im Zusammenhang mit dem Abschluss des Swap-Vertrags von Dritten erhaltenen und an Dritte gezahlten Zuwendungen der Bank stellt keine Aufklärung über einen anfänglichen negativen Marktwert des Swap-Vertrags dar.

4. BGB, PStG: Anerkennung ausländischer Urteile zur Elternstellung bei Leihmutterschaft

Beschluss vom 13.05.2026, Az: XII ZB 220/25

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die im Falle der Leihmutterschaft die rechtliche Elternschaft zu dem Kind den genetisch nicht mit ihm verwandten Wunscheltern zuweist, führt regelmäßig zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG). Um ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis zu begründen, müssen die Wunscheltern dann den Weg einer Adoption beschreiten, die der deutsche Gesetzgeber gerade für Fälle vorgesehen hat, in denen genetisch nicht mit einem Kind verwandte Personen in die rechtliche Elternstellung einrücken wollen (Abgrenzung zu Senatsbeschlüssen vom 12. Januar 2022 - XII ZB 142/20 - FamRZ 2022, 629; vom 5. September 2018 - XII ZB 224/17 - FamRZ 2018, 1846 und BGHZ 203, 350 = FamRZ 2015, 240).